



Turnverein Bruchhausen-Vilsen von 1863 e.V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Vereinsfarben, Mitgliedschaften und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Turnverein Bruchhausen Vilsen von 1863 e.V. mit Sitz in Bruchhausen-Vilsen. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Walsrode unter der Nummer VR 110250 eingetragen.
- (2) Die Vereinsfarben sind rot-weiß. Der Verein führt das Wappen des Fleckens Bruchhausen-Vilsen, überschrieben mit

TV von 1863 e.V.
Bruchhausen-Vilsen
- (3) Der Verein ist Mitglied des Kreissportbundes Diepholz e.V., des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Grundsätze

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Breiten- und Leistungssports. Er wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche des Breiten- und Leistungssports
 - Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes
 - Durchführung von sportspezifischen Veranstaltungen, Kursen und Vorträgen
 - Beteiligung an Turnieren, Vorfürungen und sportlichen Wettkämpfen
 - Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen
 - Aus- und Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter:innen, Trainer:innen und Helfer:innen
 - Beteiligung an Kooperationen sowie an Sport- und Spielgemeinschaften
 - Initiierung von Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor jeder Art von Gewalt und Missbrauch

- (2) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Niedersachsen.
- (3) Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.
- (4) Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.
- (5) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, ethischer und weltanschaulicher Toleranz. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt und Missbrauch, gleich ob körperlicher, seelischer und sexueller Art. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderer diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen. Der Verein verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

§3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Gliederung des Vereins

- (1) Der Verein gliedert sich in im Innenverhältnis in der Haushaltsführung selbständige Sparten.
- (2) Die Sparten regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder dies dem Gesamtinteresse des Vereins nicht widerspricht.
- (3) Für die Spartenversammlungen, die Wahlen und die Zusammensetzung der Spartenvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

- (4) Die Kassengeschäfte führt der Gesamtverein. Der Vorstand kann beschließen, dass bestimmte Kassengeschäfte durch die Sparten zu regeln sind. Für diese festgelegten Kassengeschäfte können die Sparten eigene Kassen führen. Besteht eine Abteilungskasse, müssen diese jährlich einmal den Kassenprüfern des Gesamtvereins vorgelegt werden.
- (5) Die Sparten müssen einmal jährlich zu einem vom erweiterten Vorstand festgelegten Termin eine Aufstellung der für das folgende Geschäftsjahr benötigten Mittel vorlegen.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus:

- Aktiven Mitgliedern
- Passiven Mitgliedern
- Aktiven Ehrenmitgliedern
- Passiven Ehrenmitgliedern

(2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins / der Sparte, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.

(3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Sparten im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

(4) Die Ehrenmitgliedschaft wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben. Es ist ein Aufnahmeantrag in Textform an den Verein zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung aus der Mitgliederliste oder Tod.

(2) Der Austritt aus dem Verein ist dem geschäftsführenden Vorstand in Textform zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten nur zum 30.06. und 31.12. eines Kalenderjahres zulässig.

- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen:
- erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - eines schweren Verstoßes gegen die Grundsätze oder die Interessen des Vereins
 - groben unsportlichen Verhaltens
 - Schädigung des Vereins oder dessen Ansehens
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Der Ausschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- (5) Ein Mitglied kann aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung durch den geschäftsführenden Vorstand mit Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen oder Gebühren) im Rückstand ist. Die Streichung ist erst zulässig, wenn seit Absendung des Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, vier Wochen vergangen sind.
- (6) Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des erweiterten Vorstands, entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (7) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben davon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig auszugleichen. Dem ausscheidenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 8

Rechte und Pflichten eines Mitglieds

- (1) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben.
- (2) Mitglieder sind berechtigt, durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 16 Jahren berechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

- (3) Alle Mitglieder nehmen Rücksicht aufeinander und wirken an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mit.
- (4) Mit Ausnahme der passiven Ehrenmitglieder sind die Mitglieder verpflichtet, Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Umlagen (bis zur Höhe des dreifachen Jahresbeitrages), Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie gesonderte Spartenbeiträge erhoben werden. Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge, Umlagen und Gebühren entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Über Spartenbeiträge entscheidet der erweiterte Vorstand durch Beschluss. Darüber hinaus können Familienbeiträge festgesetzt werden. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen Kindern. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahrs als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt.
- (5) Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (6) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der geschäftsführende Vorstand
 - der erweiterte Vorstand
- (2) Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist grundsätzlich ein Ehrenamt.

§ 10 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:
 - dem/der ersten Vorsitzenden
 - dem/der ersten stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der dritten stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Schriftführer/in
- (2) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstands ist die Leitung und die Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Insbesondere hat der geschäftsführende Vorstand folgende Aufgaben:

- Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeiten der Sparten; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte zu ernennen.
- (3) Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands werden durch die/den erste:n Vorsitzende:n, bei deren/dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen geschäftsführenden Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands haben in den eigenen Sitzungen je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (5) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands sind zu protokollieren.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.
- (8) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Amtsperiode aus, nimmt der erweiterte Vorstand die Neuwahl für den Rest der ursprünglichen Amtszeit vor.

§ 11 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
- dem geschäftsführenden Vorstand
 - dem/der Spartenleiter/innen
 - dem/der Sportabzeichenbeauftragten

- (2) Der erweiterte Vorstand hat folgende Aufgaben:
- a. Beratung des geschäftsführenden Vorstands bei der Leitung und Geschäftsführung des Vereins
 - b. Aufstellung des Haushaltsplans und eventueller Nachträge
 - c. Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung
 - d. Berufung von Nachfolger:innen für während der Amtsperiode ausgeschiedenen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands
 - e. Beschlussfassung über die Gründung und Schließung von sowie über Spartenbeiträge und deren Höhe
 - f. Erlass und Änderung der Geschäftsordnung des Vereins
- (3) Sitzungen des erweiterten Vorstands werden durch die/den erste:n Vorsitzende:n, bei deren/dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, mindestens zweimal im Kalenderjahr einberufen. Im Übrigen gelten die Regelungen gemäß § 10 Abs. (3) bis (5) dieser Satzung entsprechend.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, in der Regel im Monat Februar, statt. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen. Die Mitgliederversammlung wird bevorzugt als Präsenzveranstaltung durchgeführt. Sie kann aber auch als Telefon- bzw. Videokonferenz oder in einer Mischform stattfinden. Über die Sitzungsform entscheidet der Vorstand. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in der Regel in der ersten Hälfte des Monats Januar durch den geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen durch Veröffentlichung in der Kreiszeitung, Landkreis Diepholz, mit Angabe von Tagungsort und Zeitpunkt. Die Einladung mit Tagesordnung wird zeitgleich auf der Webseite des Vereins unter www.tv-bruchhausen-vilsen.de veröffentlicht.
- (3) Über Anträge, die in der Tagesordnung nicht schon berücksichtigt sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sind. Sofern derartige Anträge zur Tagesordnung eingegangen sind, wird 1 Woche vor der Versammlung eine angepasste Tagesordnung auf der Webseite des Vereins unter www.tv-bruchhausen-vilsen.de veröffentlicht.
- (4) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als

ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Wenn eine geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.

- (5) Satzungsänderungen und Beschlüsse über Auflösung und/oder Verschmelzung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem seiner/ihrer Stellvertreter:innen geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, wird ein/eine Versammlungsleiter:in mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Soweit der/die Schriftführer:in nicht anwesend ist, wird auch dieser/diese von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist unter Angabe von Ort/Zeit und Abstimmungsergebnis eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem/der ersten Vorsitzenden bzw. dem/der Versammlungsleiter:in und dem/der Protokollführer:in zu unterschreiben.

§ 13

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a. Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands
 - b. Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstands
 - c. Wahl der Kassenprüfer:innen
 - d. Entgegennahme der Berichte des erweiterten Vorstands
 - e. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer:innen
 - f. Beschlussfassung über die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands
 - g. Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins und deren Fälligkeit
 - h. Genehmigung des Haushaltsplans
 - i. Satzungsänderungen
 - j. Entscheidung über den Ausschluss bzw. die Streichung eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstands aus der Mitgliederliste
 - k. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - l. Beschlussfassung über eingereichte Anträge

§14

Sparten

- (1) Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Sparten eingerichtet werden. Die Sparten sind rechtlich

unselbständige Untergliederungen des Vereins. Näheres zur Führung von Sparten ist in der Geschäftsordnung geregelt.

- (2) Über die Gründung und Schließung von Sparten beschließt der erweiterte Vorstand.
- (3) Jede Sparte wählt für die Dauer von zwei Jahren eine Spartenleitung. Der geschäftsführende Vorstand bestätigt die Spartenleitung durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Sparten müssen dann erneut eine Spartenleitung wählen. Wird die abgelehnte Spartenleitung erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung die Spartenleitung. Lehnt die Mitgliederversammlung die Spartenleitung ab, muss die Abteilung eine neue Spartenleitung wählen. Sollte die Spartenversammlung keine Spartenleitung wählen, kann diese vom geschäftsführenden Vorstand benannt werden. Die Spartenleiter sind Mitglied des erweiterten Vorstands.
- (4) Der erweiterte Vorstand kann eine Spartenleitung unter Angabe von Gründen durch Beschluss abberufen. Die betroffene Spartenleitung ist vorher anzuhören.
- (5) Die Sparten können sich eine Spartenordnung geben. Die Spartenordnung bedarf der Genehmigung des erweiterten Vorstands.

§ 15

Vergütung für die Vereinstätigkeit

- (1) Vereins- und Organ-Ämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, bei Bedarf Tätigkeiten sowie Vorstandstätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder pauschalen Aufwandsentschädigung gemäß §3 Nr. 26a EstG zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen oder gegen Honorierung an Dritte zu vergeben.
- (4) Im Übrigen haben Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Telefon, Porto usw.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (6) Einzelheiten können in der Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 16 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern (70 Jahre bei 25-jähriger Vereinszugehörigkeit) erfolgt auf Lebenszeit, es sei denn, ein Ehrenmitglied verstößt gegen § 7 Abs. (3) der Satzung. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 17 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren, sodass immer vier Kassenprüfer im Amt sind. Diese dürfen nicht Mitglieder des erweiterten Vorstandes sein. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung beauftragt.
- (2) Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereins sowie die Spartenkassen einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem geschäftsführenden Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer:innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands.

§ 18 Geschäftsordnung

Zur Durchführung des Vereinsbetriebes und seiner Aufgaben hat der Verein eine Geschäftsordnung verfasst. Die Geschäftsordnung wird vom erweiterten Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
- (3) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a. der erweiterte Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder wenn dies

- b. von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wurde.
- (4) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind.
 - (5) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder des Vereins beschlossen werden.
 - (6) Sind weniger als drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erschienen, kann die Abstimmung frühestens nach vier Wochen wiederholt werden. Die Versammlung ist dann unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
 - (7) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidierung durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
 - (8) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a. Das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO
 - b. Das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
 - c. Das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO
 - d. Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
 - e. Das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO
 - f. Das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO
 - g. Das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitenden oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 21
Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 19.08.2022 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Bruchhausen-Vilsen, 19.08.2022

gez. Stampe

Burkhard Stampe
1. Vorsitzender

gez. Seidenschwarz

Axel Seidenschwarz
1 stellv. Vorsitzender

gez. Stühning

Ingrid Stühning
Schriftführerin